

## Versicherte Sachen

### Art. 5

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen gemäss nachstehenden Bestimmungen:

1. **Fahrhabe** (bewegliche Sachen). Werden die Sachen nicht einzeln bezeichnet, sondern in Gruppen oder pauschal zusammengefasst, so deckt die Versicherung alle am Versicherungsort vorhandenen und unter eine der aufgeführten Gruppen oder unter die Pauschalbezeichnung fallenden Sachen. Mangels anderer Vereinbarung ist nur das Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer versichert.
2. **Gebäude**. Versichert sind alle Gebäudebestandteile und baulichen Einrichtungen gemäss den der Police beigefügten «Normen für die Gebäudeversicherung».

## Versicherungsort

### Art. 6

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte sowie auf das dazu gehörende Areal. Liegen diese in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde, so besteht zwischen ihnen Freizügigkeit.

Ausserhalb des in Abs. 1 umschriebenen Bereiches sind Sachen in Zirkulation oder an einer Ausstellung sowie Kosten und Erträge nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.

Für Elementarschäden ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und auf die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 7

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

## Beginn und Dauer der Versicherung

### Art. 8

Die Versicherung beginnt, wenn nicht ein späteres Datum vereinbart ist, mit der Einlösung der Police durch Zahlung der ersten Prämie.

Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle andern Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Beginn und Ablauf der Versicherung fallen auf mittags 12 Uhr des betreffenden Tages.

## Prämienzahlung

### Art. 9

Die Folgeprämien sind für jede Versicherungsperiode zum voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

## Gefahrerhöhung und -verminderung

### Art. 10

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen. Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages. Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Tarifprämie übersteigt.

## Handänderung

### Art. 11

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen, unter Rückerstattung der auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallenden Prämie an den Erwerber.

## Doppel- und Mitversicherung

### Art. 12

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, so hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

## Sorgfaltspflichten

### Art. 13

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

## Obliegenheiten im Schadenfalle

### Art. 14

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

1. die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
2. der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hiezu dienliche Untersuchung zu gestatten;
3. die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;